

Brandschutz

Diese Information richtet sich an die Eigentümerinnen/Eigentümer, Hausverwaltungen sowie Bewohnerinnen/Bewohner.

Werte

Die revidierte «Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen» / 540.102 des Staatsrats des Kantons Wallis trat mit Wirkung 1. September 2026 in Kraft.

In der revidierten Fassung, Art. 8 ist die Periodizität der Kontrollen durch die kommunale Feuerkommission sowie die Eigenkontrolle von Gebäuden neu geregelt.

Insbesondere sind alle Wohnhäuser mit einer Gebäudehöhe ≤ 30 m betroffen.

In der zugehörigen Richtlinie unter Pkt. d) sind folgende Änderungen verbindlich festgelegt:

d) Gebäude, die keiner regelmässigen Kontrolle bedürfen

*Die folgenden Räumlichkeiten oder Gebäude bedürfen keiner regelmäßigen Überprüfung der Gemeinde; es ist eine **Selbstkontrolle** durchzuführen.*

Beispiele für diese Kategorie:

- *Einfamilienhäuser*
- *Wohngebäude bis zu einer Höhe von 30 m*
- *Private Wohnanlagen ohne besondere Risiken*

Zur Unterstützung hat das kantonale Amt für Feuerwesen eine Muster-«Checkliste zur Selbstkontrolle von Wohngebäuden bis zu 30 m» erarbeitet.

Diese kann auf der Internetseite der Gemeinde unter [«öffentliche Sicherheit» - «Brandschutz»](#) bezogen werden.

Auch die Checkliste zur Selbstkontrolle von Einfamilienhäusern steht dort zur Verfügung.

Gemäss Pkt. c) werden private Einstellhalle >600 m² weiterhin durch die Feuerkommission aller 5 Jahre kontrolliert:

Bei Fragen oder gewünschten Auskünften können Sie sich an Ihren/Ihre Sicherheitsbeauftragte(n) der Gemeinde wenden.

Sicherheitsbeauftragte Gemeinde Visp

Ellen Schlegel

E-Mail: ellen.schlegel@visp.ch

Telefon: [027 948 99 53](tel:0279489953)

